

**Interessenkonfliktpolitik  
der  
WWK Investment S.A.  
  
Stand November 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Was sind Interessenkonflikte .....	3
3. Identifizierung von Interessenkonflikten .....	4
4. Interessenkonflikte im Hinblick auf Dritte.....	5
5. Interessenkonfliktregister.....	5
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten .....	6
7. Offenlegung von Interessenkonflikten .....	7
8. Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik .....	7

### Verantwortung für dieses Dokument

Der für die Compliance Funktion verantwortliche Geschäftsleiter der WWK Investment S.A.

## **1. Einleitung**

Die WWK Investment S.A. (WWKI) ist als Luxemburger Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verpflichtet, Interessenkonflikte zu managen, um ihre Dienstleistungen und Produkte in einem integren Umfeld anbieten zu können und Beeinträchtigungen von Anlegerinteressen zu vermeiden, die sich aus mangelnder Integrität des Unternehmens bzw. ihrer Mitarbeitenden möglicherweise ergeben können. Hierzu sind potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte zu identifizieren, effektive Vorkehrungen zur Bewältigung zu ergreifen und gegebenenfalls den betroffenen Anlegern gegenüber offenzulegen, sofern sie nicht vermieden werden können. Dieses Dokument spezifiziert im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF 18/698 die Grundsätze und Verfahren, mit denen Interessenkonflikte identifiziert, gesteuert und überwacht werden.

## **2. Was sind Interessenkonflikte**

Grundsätzlich entsteht ein Interessenkonflikt dann, wenn zwei oder mehrere Personen widersprechende Interessen haben und zwischen diesen Personen eine Sorgfalts- oder Treuepflicht besteht. Ein Mitarbeitender der WWKI kann im Rahmen seiner auszuübenden Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten, der womöglich sein objektives und fachmännisches Urteil beeinträchtigt, beeinflusst oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten und Verantwortlichkeiten, die der Mitarbeitende gegenüber der WWKI zu erfüllen hat, anderweitig behindern kann. Wenn Interessenkonflikte nicht erkannt und in angemessener Weise geregelt werden, könnte dies zu unangemessenen oder nachteiligen Konsequenzen für die Anleger, für die WWKI und für die Mitarbeitenden führen.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds können insbesondere auftreten zwischen dem Investmentfonds bzw. den Anlegern dieses Investmentfonds und:

1. der WWKI sowie deren Führungskräften, Mitarbeitenden oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der WWKI verbunden ist,
2. einem anderen Investmentfonds oder den Anlegern jenes Investmentfonds, unabhängig davon, ob jener andere Investmentfonds von der WWKI oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird,
3. einem anderen Anleger, Kunden oder Geschäftspartner der Verwaltungsgesellschaft.

Es ist insbesondere die Aufgabe jedes Mitarbeitenden, der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie jeder direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der WWKI verbundenen Person, dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. sofern sie unvermeidbar sind, der Compliance-Funktion gemeldet werden.

Zu den wesentlichen Schwerpunkten des Interessenkonfliktmanagements der Compliance-Funktion zählen das Führen eines Interessenkonflikt-Registers sowie die Ergreifung angemessener und notwendiger Maßnahmen.

### 3. Identifizierung von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte werden insbesondere solche Situationen berücksichtigt, in denen die WWKI, ihre Mitarbeitenden, die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der WWKI verbundene Person:

1. einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust zu Lasten des Investmentfonds oder seiner Anleger vermeiden könnte;
2. am Ergebnis einer für den Fonds oder seiner Anleger oder einen Geschäftspartner erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds oder einen Geschäftspartner getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
3. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern über die Interessen eines Fonds bzw. seiner Anleger zu stellen sowie die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben Fonds zu stellen;
4. für Investmentfonds dieselben Tätigkeiten erbringt, wie für andere Kunden;
5. aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Investmentfonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Darüber hinaus können Mitarbeitende oder Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates in weiteren Fonds oder anderen Strukturen und Gesellschaften, Mandate und Aufgaben wahrnehmen. Sofern insbesondere der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall ein den Interessen des Fonds gegensätzliches persönliches Interesse hat, wird das Verwaltungsratsmitglied dieses gegensätzliche persönliche Interesse dem für die Compliance-Funktion verantwortlichen Geschäftsführer mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Über diesen Geschäftsvorfall sowie über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds wird in der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

Interessenkonflikte können auch vorliegen, wenn gegenläufige Interessen zwischen den einzelnen Kontrollfunktionen vorliegen, welche zur Beeinträchtigung des fachmännischen Urteils führen kann. Zur Reduzierung dieser potenziellen Risiken von Interessenkonflikten hat die WWKI eine angemessene Trennung von Aufgaben und Tätigkeiten eingeführt und verfolgt das Prinzip der Three Lines of Defense.

Des Weiteren können Interessenkonflikte im Hinblick auf Anlageberatung bzw. Portfoliomanagement bestehen, wenn ein Mitarbeitender der WWKI die Beratung zu Finanzmarktinstrumenten von Unternehmen, zu denen personelle Verflechtungen bestehen bzw. an denen bedeutende Beteiligungen gehalten werden, durchführt oder weitere Mandate mit einem vergleichbaren Aufgabenspektrum wahrnimmt. Investitionen der Investmentfonds der WWKI in Instrumente von Gesellschaften, in welchen Mandate von Mitarbeitenden der

WWKI oder ihren nahestehenden Personen wahrgenommen werden, sind grundsätzlich offenzulegen.

#### **4. Interessenkonflikte im Hinblick auf Dritte**

Die WWKI arbeitet mit verschiedenen Outsourcing Partnern und Dienstleistern zusammen. Die Funktion der Verwahrstelle wird durch die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg wahrgenommen. Der Entscheidungsfindungsprozess zur Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle basiert auf objektiven Kriterien und erfüllt die alleinigen Interessen des OGAW und seiner Anleger. Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger. Es besteht die Pflicht die Tätigkeit als Verwahrstelle so auszuüben und zu organisieren, dass potentielle Interessenkonflikte weitestgehend minimiert werden können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle nicht von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden.

Darüber hinaus können weitere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Outsourcing Vereinbarungen einschließlich IT-Auslagerung existieren.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung unter anderem sichergestellt, dass der Beauftragte über schriftliche Grundsätze und Vorkehrungen zur Identifizierung und zum Umgang mit Interessenkonflikten verfügt. Des Weiteren wird anhand des Fragebogens überprüft, inwieweit Interessenkonflikte in Bezug auf die ausgelagerte Tätigkeit relevant sein können. Hierzu zählen bspw. der Missbrauch von vertraulichen Informationen oder dass die Beauftragten nicht im wohlverstandenen Interesse des Kunden handeln.

#### **5. Interessenkonfliktregister**

Die im Rahmen der quartärlichen Analyse bei der WWKI identifizierten potentiellen Interessenkonflikte, werden in einem Konfliktregister zusammengefasst. Dort sind die jeweiligen Konfliktquellen, die Beschreibung sowie Bewertung der einzelnen Konflikte und die jeweils ergriffenen Maßnahmen zu deren Bewältigung aufgeführt.

Die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf die Outsourcing Vereinbarungen einschließlich IT-Auslagerungen sowie die potenziellen Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Kontrollfunktionen sind ebenfalls in das Register integriert.

Dieses Register wird von der Compliance-Funktion geführt und regelmäßig aktualisiert sowie die identifizierten Konflikte in das aktive Interessenkonfliktmanagement einbezogen.

## 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten

Die WWKI unterliegt der Kontrolle der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und beachtet geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Des Weiteren wendet die WWKI die von der Interessenvereinigung der Luxemburger Fondsindustrie, Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) herausgegebenen Wohlverhaltensstandards (ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds) an.

Die WWKI in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft, wie auch die Mitarbeitenden der WWKI inkl. der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentfonds ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Anleger zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden.

Die WWKI hat hierzu u. a. folgende Maßnahmen implementiert:

1. Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten;
2. Ernennung eines Compliance-Officers und Führung eines Melderegisters möglicher Interessenkonflikte;
3. Schaffung einer Vergütungsstruktur, die die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden gewährleistet;
4. Strategien zur Ausübung von Stimmrechten;
5. Regelungen über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Zuwendungen/Geschenken;
6. Leitsätze für die persönlichen Geschäfte von Mitarbeitenden;
7. Einrichtung eines Beschwerdemanagements;
8. regelmäßige Erhebung der Mitgliedschaften und Tätigkeiten/Mandate von Mitarbeitenden außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeiten;
9. Überprüfung des Vorhandenseins einer angemessenen Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Auslagerung von Tätigkeiten an Dritte;
10. Funktionstrennung: Die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsleitern ist so organisiert, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Daher wurden die Funktionen für das Eingehen von Risiken und die unabhängige Kontrolle dieser Risiken nicht an denselben Geschäftsleiter übertragen. Jeder Geschäftsbereich ist einem Geschäftsführer unterstellt, der für die Leitung und Aufsicht des Geschäftsbereichs verantwortlich ist. Zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung und zur Überwachung der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken verfolgt die WWKI das Prinzip der Three Lines of Defense. Die ständige Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion und die Interne Revision sind drei unterschiedliche, voneinander unabhängige interne Kontrollfunktionen. Der Geschäftsleiter der für die Funktion der Internen Revision zuständig ist, übernimmt weder die Rolle des Compliance Officers, noch die Aufgabe des Verantwortlichen für die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, noch die Aufgabe des Verantwortlichen für das Risikomanagement. Darüber hinaus kann dem Geschäftsführer auch nicht die Haftung

für eine der vorgenannten Funktionen oder Tätigkeiten übertragen werden. Die Funktion der Internen Revision, der Compliance-Funktion sowie die Risikomanagementfunktion wurden an spezialisierte Unternehmen ausgelagert.

11. Existieren gegenläufige Interessen zwischen einem ausgeübten Mandat/beruflicher Verpflichtung bei einer anderen Gesellschaft mit der die WWKI eine Vertragsbeziehung unterhält bzw. investiert ist und des ausgeübten Mandats/beruflichen Verpflichtung bei der WWKI wird die betroffenen Person sich, sofern möglich bei Entscheidungen, die sowohl die WWKI als auch die andere Gesellschaft betreffen, für den jeweiligen Bereich, in dem die Organtätigkeit wahrgenommen wird, enthalten.
12. Einholung einer Unabhängigkeitsbestätigung aller Mitarbeitenden inkl. der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der WWKI.

## **7. Offenlegung von Interessenkonflikten**

Reichen die von der WWKI zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die WWKI die betroffenen Anleger über diesen Umstand in Kenntnis. Hierbei sind die investmentrechtlichen Vorgaben zu beachten. In dieser Information an den Anleger müssen genügend Details des oder der Interessenkonflikte enthalten sein, die eine hinreichende Basis für eine Entscheidung des Anlegers bilden können. Die Detailtiefe darf jedoch nicht bis zur Offenlegung von Insiderinformationen reichen.

## **8. Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik**

Diese Interessenkonfliktpolitik wird mindestens jährlich und/oder, sofern benötigt, ad hoc überprüft und aktualisiert. Die neue und aktualisierte Version wird jedes Mal durch die Geschäftsleitung genehmigt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.